

# Umgang mit Bibern

## Eine Handlungsempfehlung für die Praxis





## Umgang mit Bibern

Eine Handlungsempfehlung für die Praxis



# Umgang mit Bibern

Funktionsbeschäftigte für Naturschutz in den Forstämtern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungspräsidien, ehrenamtliche Biberbeauftragte und andere Naturschützer stehen immer wieder vor der Aufgabe, verletzte Biber oder „Landgänger“ in Wohnvierteln zu versorgen, einzufangen und zu transportieren.

Die vorliegende Broschüre gibt Tipps für den Umgang mit Bibern

in der Praxis und nennt Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Hessen, die bei Fragen unterstützend zur Verfügung stehen. Weitere Informationen sind dem Erlass des Landes Hessen zum „Biber- und Fischottermanagement“ zu entnehmen.

## Einfangen und transportieren

Biber wirken an Land relativ ruhig, langsam, behäbig und träge und sind daher vergleichsweise umgänglich. Achtung ist jedoch vor den scharfen Schneidezähnen

geboten. Beim Umgang mit Bibern bitte darauf achten, dass es nicht zu Bissen kommt: Die Tiere möglichst nur am Kellenansatz festhalten bzw. von hinten greifen.

## Notwendiges Equipment

Um gesunde Biber an Stellen einzufangen, von denen sie entfernt werden müssen, bedarf es spezieller **Biberfallen**, die mit einem Fallenmelder betrieben werden. Diese sind im Fachhandel erhältlich.

Vorteil. Die Biberfallen sind direkt an Biberrutschen/Ausstiegen aufzustellen, gut getarnt und versteckt vor Passanten. Als Köder in den Fallen dienen Äpfel oder Birnen.

Auch ein großer Kescher ist beim händischen Einfangen von



Biberfalle mit Fallenmelder

Der Weitertransport von Bibern sollte ausschließlich in speziellen **Bibertransportboxen** aus dem Fachhandel erfolgen.

Das nötige Equipment kann bei den drei oberen Naturschutzbehörden angefordert werden.



Bibertransportbox

Verletzte oder kranke Biber sowie sogenannte „Landgänger“ können im Notfall auch mittels **Hundetransportbox** eingefangen werden. Besen können dabei helfen, das Tier in die Box zu lenken. Auch ein feinmaschiges Anhänger-Gepäcknetz ermöglicht bei Bedarf den Fang und kurzen Transport.



Hundetransportbox – nur im Notfall

## Umgang mit verletzten Tieren

Verletzungen können auf Unfälle im Straßenverkehr, Turbinen an Wasserkraftanlagen, Hundebisse oder auch innerartliche Kämpfe (Bisse) hindeuten. In diesen Fällen greift der Tierschutz, der bei geschützten Tierarten durch das BNatSchG § 45 (5) gedeckt ist. Der oder die Funktionsbeschäftigte Naturschutz (Forstamt) entscheidet dann, ob das Tier eingefangen und einer veterinärmedizinischen Untersuchung und Behandlung zugeführt werden muss. Oft genügt eine Erstversorgung offener Wunden bei einer offenkundig leichten Verletzung sowie die Gabe einer geringen Dosis Antibiotikum. Anschließend sollte der Biber zur Beobachtung einen bis

maximal drei Tage gehältert werden, um zu sehen, ob die Behandlung anschlägt. Danach sollte das genesene Tier unverzüglich wieder freigelassen werden. Bei sehr schwer verletzten Tieren sollte im Sinne des Tieres gehandelt werden und das Tier aufgrund einer tierärztlichen Entscheidung gegebenenfalls eingeschläfert werden.

Die Kosten für eine notwendige Tierarztbehandlung einschließlich benötigter Medikamente übernimmt auf Anfrage gegebenenfalls die zuständige obere oder untere Naturschutzbehörde oder auch ein Naturschutzverband. Die Frage, wer diese Kosten trägt, sollte unbedingt vorab geklärt werden.

## Unterbringung von verletzten Tieren

Die Hälterung sollte ausbruchssicher erfolgen, zum Beispiel in einer Pferdebox oder in einer anderen gemauerten Umgebung, wie einem leeren Kellerraum, einer Garage oder Voliere.

Achtung: Biber knabbern gerne alles an. Daher müssen Kabel und Ähnliches aus der Box oder dem Raum entfernt werden.

Wichtig ist, dass Wasser unbedingt dauerhaft vorhanden ist – insbesondere zum Kühlen und Abkoten. Haben Biber keinen Zugang zu Wasser, drohen Überhitzung und Darmverstopfung, da Biber ausschließlich im Wasser abkoten können. Zweckmäßig ist daher das Aufstellen von großen und sehr flachen Metallwannen mit Wasser, in die der Biber ein-



steigen und sich mit dem ganzen Körper im Wasser aufhalten kann.

Das Futter besteht aus Zweigen von Obstbäumen oder Weide/

Aspe, im Sommer zusätzlich aus Kräutern verschiedener Art, wie Brennnesseln, Disteln oder Mädesüß sowie ganzjährig Äpfel und Birnen.

### **Umgang mit „Landgängern“**

Es kann vorkommen, dass Biber – insbesondere auf der Suche nach einem neuen Revier, Geschlechtspartnern oder aufgrund einer Panikreaktion – längere Strecken über Land gehen. Manchmal auch weit abseits von Gewässern. In der freien Landschaft ist das kein

Problem. Diese Biber sollten unbedingt in Ruhe gelassen werden. Befinden sich die Tiere an Straßen, am Rand oder sogar inmitten einer Wohngegend, sollten sie jedoch schnellstmöglich eingefangen und an einem passenden Ort wieder freigesetzt werden.



Biber auf Landgang

## Auswildern von Bibern

Tiere, die in Gewässernähe verletzt aufgefunden wurden, sollten nach der tierärztlichen Behandlung und Genesung wieder in unmittelbarer Nähe zum Fundort in das dortige Gewässer entlassen werden. Werden Biber abseits von Gewässern aufgegriffen (kranke und verletzte Tiere oder auch sogenannte „Landgänger“), sollten

sie im nächsten größeren Fließgewässer ausgewildert werden, da sie von großen Fließgewässern aus besser migrieren können, vorbei an bereits besetzten Biberrevieren. Somit ist sichergestellt, dass der Biber nicht direkt in einen Revierkampf ohne Chance auf Flucht verwickelt wird, oder an kleineren Gewässern durch



Biberburg



den Bau von Biberdämmen neues Konfliktpotential entsteht.

Das Gleiche gilt auch für das Freisetzen von gezielt gefangenen „Problembibern“.

Beim Freilassen von Wildtieren gilt: Je weniger Trubel und Aufmerksamkeit, desto besser für

das Tier. Oberste Priorität hat ein für das Tier möglichst stressfreies Vorgehen. Das bedeutet, dass möglichst wenige Akteure beteiligt sein sollten: die ausführende Person und gegebenenfalls eine weitere helfende Person. Die Tiere am besten in der Dämmerungszeit freilassen, damit die Reviere möglichst unbekannt bleiben.



## Umgang mit Bibern an Problemstandorten

Eine sich anbahnende Biberproblematik sollte möglichst früh erkannt und in den Anfängen gelöst werden. Die Entnahme von Bibern aus ihrem Revier darf nur das letzte Mittel sein. Vorher müssen alle anderen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Vergrämung, wie beispielsweise das Aufstellen eines Elektrozauns oder das Auflösen eines Biber-Nebendamms, ausgeschöpft sein. Sowohl die Vergrämung als auch eine Entnahme von Bibern bedürfen der natur-

schutzrechtlichen Genehmigung. (Näheres dazu ist dem Erlass des Landes Hessen zum „Biber- und Fischottermanagement“ zu entnehmen.) Eine Ausnahme stellen Biber dar, die zum Beispiel in eine Kläranlage, einen Schacht oder Tunnel, ein Wasser- oder Verkehrsbauwerk gefallen sind. Hier ist der Fang oder die Bergung des Tieres auch ohne explizite vorherige naturschutzrechtliche Genehmigung erlaubt.

### Einzeltier

Solange es sich an einem problematischen Standort mit Sicherheit um ein Einzeltier handelt, ist auf Grundlage einer naturschutzbehördlichen Entscheidung die

gezielte Vergrämung oder aber der gezielte Wegfang und die anschließende Auswilderung an einem geeigneteren Standort zu jeder Jahreszeit möglich.

### Mehrere Tiere

Handelt es sich jedoch um mehrere Tiere, muss unterstellt werden, dass eine Paarbildung stattgefunden hat und Jungtiere abhängig geführt werden. Eltern führen ihre Jungtiere zwei volle Jahre abhängig. In einem etablierten Biberrevier mit Biberburg befinden sich im Regelfall daher die Elterntiere mit abhängigen Jungtieren aus

dem aktuellen und dem vorherigen Jahr.

Ein gemeinsamer beziehungsweise zeitgleicher Abfang einer gesamten Familie, etwa durch mehrere Fallen im Paralleleinsatz, ist unrealistisch und nahezu auszuschließen sowie in der Regel nicht tierschutzkonform durchführbar.

Bei einer Biberfamilie ist der Versuch einer Vergrämung dem Abfangen deshalb unbedingt vorzuziehen.

Sollte die Naturschutzbehörde entscheiden, gegebenenfalls mehrere Biber an einem Standort zu entnehmen, ist vorab unbedingt zu klären, wie viele Tiere den Standort besiedeln (Einzeltiere, Familie). Dies kann durch eigene Beobachtung oder auch durch mehrere Wildkameras an Biberanstiegen erfolgen.

Als Zeitpunkt für das Wegfangen von mehreren Tieren kommt nur der Zeitraum zwischen Oktober und Februar in Frage.



Fraßspur eines Bibers

Für alle weiteren und vertiefenden Fragen rund um den Umgang mit Bibern steht Herr Jörg Burkard (Landesbetrieb HessenForst) gerne beratend und unterstützend zur Verfügung.

Informationen zum Erlass des Landes Hessen zum „Biber- und Fischottermanagement“ stehen auf der Homepage des Hessischen Umweltministeriums unter Naturschutz/Arten- und Biotopschutz bereit.

## **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Hessen für Fragen rund um den Biber:**

Landesbetrieb HessenForst

Jörg Burkard

Tel.: 0561 - 3167 145

Mobil: 0160 - 4707776

E-Mail: [Joerg.Burkard@forst.hessen.de](mailto:Joerg.Burkard@forst.hessen.de)

Regierungspräsidium Gießen

Sebastian Weller

Tel.: 0641 - 3035521

E-Mail: [Sebastian.Weller@rpgi.hessen.de](mailto:Sebastian.Weller@rpgi.hessen.de)

Regierungspräsidium Darmstadt

Ulrich Götz-Heimberger

Tel.: 06151 - 12 6838

E-Mail: [Ulrich.Goetz-Heimberger@rpda.hessen.de](mailto:Ulrich.Goetz-Heimberger@rpda.hessen.de)

Matthias Fink

Tel.: 06151 - 12 5166

E-Mail: [Matthias.Fink@rpda.hessen.de](mailto:Matthias.Fink@rpda.hessen.de)

Regierungspräsidium Kassel

Carolin Bräuer

Tel.: 0561 - 106 2178

E-Mail: [Carolin.Braeuer@rpks.hessen.de](mailto:Carolin.Braeuer@rpks.hessen.de)

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Claudia Sattler

Tel.: 0611 - 815 1629

E-Mail: [Claudia.Sattler@umwelt.hessen.de](mailto:Claudia.Sattler@umwelt.hessen.de)

## Impressum

### Herausgeber

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Mainzer Straße 80  
65719 Wiesbaden  
umwelt.hessen.de

### Autor

Jörg Burkard  
Landesbetrieb HessenForst



### Redaktion

Karin Möhrlin  
Dr. Matthias Kuprian  
Jana Holzberg  
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Stand

August 2021

**ISBN 978-3-89274-428-3**

### Bildnachweise

Titelfoto: Elena/AdobeStock  
Seite 3 (Biber-Zeichnung): Hein Nouwens/AdobeStock  
Seite 4 (Biberfallen): Jörg Burkard  
Seite 5 (oben, Bibertransportbox) : Jörg Burkard  
Seite 5 (unten, Hundetransportbox) : Jörg Burkard  
Seite 7 (Landgänger): pawlasty/AdobeStock  
Seite 8/9 (Biberburg): Hessen Agentur\_Paavo Blåfield  
Seite 10 (Fraßspur): Hessen Agentur\_Paavo Blåfield

### Druck

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden  
(Landeseigene Druckerei)  
Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier



## **Hinweis**

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere eine Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



HESEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz**

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
[umwelt.hessen.de](http://umwelt.hessen.de)